



## Beschluss

Az. BK6-17-058

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung des Vorschlags der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) der Kapazitätsberechnungsregion CORE für die regionale Ausgestaltung langfristiger Übertragungsrechte gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 1 –

der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 2 –

der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 3 –

der Transnet BW GmbH, Pariser Platz- Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 4 –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,

ihren Beisitzer Dr. Jochen Patt

und ihren Beisitzer Jens Lück

am 19.10.2017 beschlossen:

1. Der angehängte Vorschlag der Antragstellerinnen für die regionale Ausgestaltung langfristiger Übertragungsrechte an den Gebotszonengrenzen der Kapazitätsberechnungsregion CORE wird genehmigt.
2. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.

## **Gründe**

### **A.**

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung eines gemeinsamen Vorschlages aller ÜNB der Kapazitätsberechnungsregion CORE (CCR CORE<sup>1</sup>) für die regionale Ausgestaltung langfristiger Übertragungsrechte an den Gebotszonengrenzen gemäß Artikel 31 VO (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität (im Weiteren nur „FCA-VO“).

Das Ziel der FCA-VO besteht in der Koordination und Harmonisierung der Berechnung und Vergabe von langfristiger zonenübergreifender Kapazität in den Märkten für Kapazität im Jahres- und Monats-Marktzeitbereich. Um dieses Ziel zu erreichen, legt die FCA-VO harmonisierte Vergabevorschriften für langfristige Übertragungsrechte („HAR“<sup>2</sup>) fest und sieht die Einrichtung einer europäischen Plattform für die Vergabe langfristiger Kapazität („zentrale Vergabepattform“ bzw. „SAP“<sup>3</sup>) durch die ÜNB vor. Darüber hinaus definiert die FCA-VO Anforderungen an die ÜNB zur Zusammenarbeit in den Kapazitätsberechnungsregionen, auf europaweiter Ebene und über Gebotszonengrenzen hinweg. Vor diesem Hintergrund haben alle ÜNB einer Kapazitätsberechnungsregion gemäß Artikel 31 Absatz 3 FCA-VO einen

---

<sup>1</sup> Die CCR (Capacity Calculation Region) CORE wurde durch die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) mit Beschluss 06-2016 vom 17.11.2016 festgelegt. Die CCR CORE besteht aus den Staaten Niederlande, Belgien, Luxemburg, Frankreich, Deutschland, Österreich, Polen, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Kroatien, Rumänien und Ungarn.

<sup>2</sup> HAR: Harmonized Allocation Rules.

<sup>3</sup> SAP: Single Allocation Platform.

gemeinsamen Vorschlag für die regionale Ausgestaltung der langfristigen Übertragungsrechte (im weiteren nur „LTTR<sup>4</sup>-Vorschlag“), die an den einzelnen Gebotszonengrenzen innerhalb der Kapazitätsberechnungsregion ausgegeben werden, einzureichen, welcher sodann gemäß Artikel 4 Absatz 7 lit. c) durch die Regulierungsbehörden der jeweiligen Kapazitätsberechnungsregion zu genehmigen ist.

Mit E-Mail vom 18.04.2017 haben die Antragstellerinnen (die deutschen ÜNB der CCR CORE) der Beschlusskammer einen LTTR-Vorschlag in der Fassung vom 13.04.2017 gemäß Artikel 31 Absatz 3 der FCA-VO zur Genehmigung vorgelegt. Mit Datum vom 20.04.2017<sup>5</sup> hat die letzte nationale Regulierungsbehörde der CCR CORE den Antrag erhalten.

Der LTTR-Vorschlag wurde am 03.05.2017 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gegeben und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wurde eine Stellungnahmefrist von vier Wochen bis zum 31.05.2017 eingeräumt. Die Bundesnetzagentur hat keine Stellungnahmen zum LTTR-Vorschlag erhalten.

Vor der Antragstellung war der LTTR-Vorschlag Gegenstand einer von ENTSO-E<sup>6</sup> gem. Artikel 6 FCA-VO durchgeführten regionalen öffentlichen Konsultation im Zeitraum zwischen 10.03.2017 und 10.04.2017. Die Stellungnahmen aus der europäischen Konsultation und ihre Bewertung durch die Antragstellerinnen wurden der Beschlusskammer als Anlage zum LTTR-Vorschlag mit vorgelegt.

Der von den ÜNB der CCR CORE vorgelegte gemeinsame LTTR-Vorschlag umfasst gemäß Art. 31 Abs. 4 FCA-VO einen Einführungszeitplan (vgl. Artikel 8) sowie die Beschreibung der

- Art der langfristigen Übertragungsrechte (finanzielle Übertragungsrechte (FTRs) mit Optionen<sup>7</sup> oder physische Übertragungsrechte (PTRs<sup>8</sup>) gemäß dem UIOSI<sup>9</sup>-Grundsatz,

---

<sup>4</sup> LTTR: Long Term Transmission Rights (langfristige Übertragungsrechte).

<sup>5</sup> Maßgeblich für den Beginn der Entscheidungsfrist der Regulierungsbehörden von 6 Monaten, ist der Zeitpunkt des Einganges bei der nationalen Regulierungsbehörde, die den zu genehmigenden Vorschlag zuletzt erhalten hat, vgl. Art. 4 Abs. 9 S. 3 FCA-VO.

<sup>6</sup> ENTSO-E: European Network of Transmission System Operators for Electricity- Verband der europäischen Übertragungsnetzbetreiber.

<sup>7</sup> FTRs mit Optionen: bezeichnet ein Recht, eine finanzielle Vergütung auf Grundlage der Day-Ahead-Marktpreisdifferenzen zwischen zwei Gebotszonen während eines bestimmten Zeitraums in eine bestimmte Handelsrichtung zu beziehen (vgl. Artikel 2 HAR). FTR-Obligation: bezeichnet ein Recht und eine Verpflichtung, eine finanzielle Vergütung auf Grundlage der Day-Ahead-Marktpreisdifferenzen zwischen zwei Gebotszonen während eines bestimmten Zeitraums in eine bestimmte Richtung zu beziehen bzw. zu zahlen (vgl. Artikel 2 HAR). Im Fall von FTR-Optionen kann die Marktpreisdifferenz nur positiv oder null, nicht aber negativ sein (Funktionsweise wie PTRs mit UIOSI). FTR-Obligationen dagegen berechtigen und verpflichten den Inhaber dazu, die Marktpreisdifferenz zwischen den jeweiligen Marktgebieten zu erhalten bzw. zu zahlen. Eine Obligation wird auch dann ausgeübt, wenn kein positiver Wert darüber erzielbar ist. Im Falle von negativen Preisdifferenzen dreht sich somit der Zahlungsfluss um, d.h. aus finanziellen Erlösen werden Zahlungsverpflichtungen.

vgl. Artikel 5)

- Zeitbereiche für die Vergabe langfristiger Kapazität (langfristige Zeitbereiche Monat und Jahr, vgl. Artikel 6)
- Produktart (Grundlastprodukte mit einer festgelegten Menge an MW in der Produktphase<sup>10</sup> und ggf. Reduzierungsphasen<sup>11</sup>, vgl. Artikel 7) und
- abgedeckten Gebotszonengrenzen (Grenzen der CORE-CCR, vgl. Artikel 4).

Der von den Antragstellerinnen vorgeschlagene Einführungszeitplan sieht vor, dass die regionale Ausgestaltung der LTTRs an allen Gebotszonengrenzen der CORE CCR, an denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der FCA-Verordnung LTTRs bestanden, bis spätestens zur ersten Auktion für den Zeitbereich 2019 umzusetzen sind.

Bei der elektronischen Abstimmung des CORE Energy Regulators` Forum am 03.10.2017 haben die Vertreter der Regulierungsbehörden der CORE CCR bekundet, den eingereichten LTTR-Vorschlag genehmigen zu wollen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten und insbesondere den diesem Beschluss angehängten LTTR-Vorschlag Bezug genommen.

## B.

Der gemeinsame Vorschlag der Antragstellerinnen für die regionale Ausgestaltung langfristiger Übertragungsrechte an den Gebotszonengrenzen gemäß Artikel 31 FCA-VO ist genehmigungsfähig. Der Antrag ist zulässig und begründet. Die Anforderungen an die Ausgestaltung des Vorschlages sind nach Artikel 31 sowie den Artikeln 2, 3, 4, und 6 FCA-VO unter Wahrung der allgemeinen Ziele und Prinzipien der FCA-VO erfüllt.

---

<sup>8</sup> PTR – physikalisches Übertragungsrecht: bezeichnet ein Recht, elektrischen Strom in einer bestimmten Menge während eines bestimmten Zeitraums zwischen zwei Gebotszonen in einer bestimmten Richtung physisch zu übertragen (vgl. Artikel 2 HAR-Vorschlag der ÜNB vom 13.04.2017).

<sup>9</sup> UIOSI: Use it or sell it – bezeichnet den Grundsatz, wonach die physikalischen Übertragungsrechten zugrunde liegende zonenübergreifende Kapazität, die gekauft und nicht nominiert wurde, automatisch für die Vergabe von Day-Ahead-Kapazität zur Verfügung gestellt wird und wonach der Inhaber dieser physikalischen Übertragungsrechte von den ÜNB eine Vergütung erhält (vgl. Artikel 2 Nr. 6 FCA-VO).

<sup>10</sup> Produktphase: bezeichnet die Uhrzeit und das Datum, zu der/an dem das Recht zur Nutzung des langfristigen Übertragungsrechts beginnt, sowie die Uhrzeit und das Datum, zu der/an dem das Recht zur Nutzung des langfristigen Übertragungsrechts endet (vgl. Artikel 2 HAR-Vorschlag der ÜNB vom 13.04.2017).

<sup>11</sup> Reduzierungsphasen: konkrete Kalendertage und/oder Stunden innerhalb der Produktphase, an bzw. in denen unter Berücksichtigung einer spezifischen Netzsituation (z.B. geplante Instandhaltung) zonenübergreifende Kapazität nur mit reduzierter Leistung angeboten wird (vgl. Artikel 2 HAR-Vorschlag der ÜNB vom 13.04.2017).

## **I. Zulässigkeit des Antrages**

Der Antrag ist zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der FCA-VO, sind gewahrt worden.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung gemäß Artikel 31 FCA-VO ergibt sich aus § 56 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 EnWG i. V. m. Artikel 18 Absatz 3 lit. b und Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EU) 714/2009 (Stromhandels-VO), die der Beschlusskammern zur Entscheidung folgt aus § 59 Absatz 1 Satz 1 EnWG i. V. m. § 56 Absatz 1 Satz 2 und 3 EnWG.

Die Antragstellerinnen haben den zur Genehmigung vorgelegten LTTR-Vorschlag mit Eingang am 18.04.2017 bei der Beschlusskammer fristgerecht eingereicht.

Der LTTR-Vorschlag ist ausreichend mit den Interessenträgern durch die ÜNB konsultiert worden. Es wurde eine Konsultation nach Artikel 6 FCA-VO ordnungsgemäß durchgeführt, Stellungnahmen waren im Zeitraum vom 10.03.2017 bis 10.04.2017 möglich. Die Anforderung des Artikel 31 Absatz 5 FCA-VO nach einer Konsultation gemäß Artikel 6 der FCA-VO ist damit erfüllt. Die Antragstellerinnen haben die eingegangenen Stellungnahmen ausreichend gemäß Artikel 6 Absatz 3 FCA-VO dokumentiert und ausgewertet und die vorgetragenen Änderungsbegehren teilweise übernommen, andernfalls klar und fundiert kenntlich gemacht, warum sie nicht berücksichtigt wurden. Die Ergebnisse der Bewertungen durch die Antragstellerinnen sind mit der FCA-VO vereinbar.

## **II. Begründetheit des Antrages**

Der Antrag ist auch begründet. Der Vorschlag der Antragstellerinnen erfüllt die Vorgaben der Regelungen des Artikels 31 FCA-VO und steht im Übrigen im Einklang mit den Zielen der FCA-VO.

Der LTTR-Vorschlag erfüllt die Voraussetzungen des Artikels 31 Absatz 4 FCA-VO, wonach erforderlich ist, dass der Antrag einen Einführungszeitplan sowie mindestens eine Beschreibung der Art der langfristigen Übertragungsrechte, der Zeitbereiche für die Vergabe langfristiger Kapazität, der Produktart (Grundlast, Spitzenlast, Schwachlast) und der abgedeckten Gebotszonengrenzen enthält. Die Antragstellerinnen erfüllen diese Voraussetzungen, da sie die Art der langfristigen Übertragungsrechte in Artikel 5, die Zeitbereiche für die Vergabe in Artikel 6, die Produktart in Artikel 7 und die abgedeckten Gebotszonengrenzen in Artikel 4 des vorgelegten LTTR-Vorschlages hinreichend beschreiben.

Abschließend enthält der LTTR-Vorschlag in Artikel 8 auch einen den Anforderungen des Artikels 4 Absatz 8 FCA-VO entsprechenden und für die Antragstellerinnen verbindlichen Implementierungszeitrahmen.

Die Antragstellerinnen beschreiben auch hinreichend die erwarteten Auswirkungen des LTTR-Vorschlags auf die Ziele der FCA-VO, insbesondere auf die Förderung eines effektiven langfristigen zonenübergreifenden Handels mit Absicherungsmöglichkeiten für die Marktteilnehmer (Art. 3 lit. a FCA-VO) und die Gewährleistung und Verbesserung der Transparenz und der Zuverlässigkeit von Informationen zur Vergabe langfristiger Kapazität (Artikel 3 lit. f FCA-VO). Der LTTR-Vorschlag definiert ein klares Spektrum an langfristigen Übertragungsrechten, die an den Gebotszonengrenzen der CCR CORE vergeben werden können. Eine klar festgelegte Liste langfristiger Übertragungsrechte gewährleistet ein konsistentes Produkt an verschiedenen Gebotszonengrenzen und unterstützt flexible zonenübergreifende Absicherungsmöglichkeiten unter der Voraussetzung der Erfüllung der Marktanforderungen für die Teilnahme (Art. 3 lit. c FCA-VO). Auch im Übrigen steht der zur Genehmigung vorgelegte LTTR-Vorschlag im Einklang mit den Zielen und Anforderungen der FCA-VO.

Die Möglichkeit der Einführung einer Gebotszonengrenze zwischen Deutschland und Österreich im Einklang mit der ACER-Entscheidung zur Definition der Kapazitätskalkulationsregionen ist in dem LTTR-Vorschlag ebenfalls berücksichtigt. Die Art der langfristigen Übertragungsrechte bezüglich dieser Grenze ist jedoch noch nicht spezifiziert. Im Falle einer Deklaration eines Engpasses an der Gebotszonengrenze Deutschland/Österreich und der Einrichtung einer langfristigen Kapazitätsvergabe besteht die Möglichkeit, den LTTR-Vorschlag durch ein Änderungsverfahren gemäß Artikel 4 Absatz 12 FCA-VO entsprechend anzupassen.

Die Beschlusskammer hat keine Stellungnahmen erhalten, die einer Genehmigung des LTTR-Vorschlags entgegenstehen. Die Beschlusskammer hat auch keine eigenen Anhaltspunkte festgestellt, die gegen eine Genehmigung des LTTR-Vorschlags sprechen.

### **III. Widerrufsvorbehalt in Tenorziffer 2**

Der Widerrufsvorbehalt der Tenorziffer 2. dieser Genehmigung ist notwendig, da die Genehmigung auf Grundlage der zum Genehmigungszeitpunkt vorliegenden tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt. Da die FCA-VO jedoch weitere Genehmigungen vorsieht, die auch den hier zu genehmigenden Vorschlag der Antragstellerinnen betreffen können, können Anpassungen dieser Genehmigung in Zukunft aufgrund sich ändernder tatsächlicher und auch rechtlicher Rahmenbedingungen erforderlich werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung gemäß § 76 Abs.1 EnWG.

Christian Mielke  
Vorsitzender

Dr. Jochen Patt  
Beisitzer

Jens Lück  
Beisitzer



---

**Vorschlag der Core CCR ÜNB für die regionale  
Ausgestaltung langfristiger Übertragungsrechte  
gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) 2016/1719  
der Kommission**

---

13. April 2017

---

## Inhaltsverzeichnis

Erwägungsgründe .....	3
Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich.....	4
Artikel 2 Begriffsbestimmungen und Interpretation .....	4
Artikel 3 Allgemeine Grundsätze .....	5
Artikel 4 Abgedeckte Gebotszonengrenzen.....	5
Artikel 5 Art der langfristigen Übertragungsrechte .....	5
Artikel 6 Zeitbereiche für die Vergabe langfristiger Kapazität .....	6
Artikel 7 Art des Produkts .....	6
Artikel 8 Zeitplan für die Umsetzung.....	7
Artikel 9 Sprache .....	7

Die ÜNB der Core CCR unter Erwägung nachstehender Gründe:

### **Erwägungsgründe**

- (1) In der Verordnung (EU) 2016/1719, die am 17. Oktober 2016 in Kraft getreten ist, hat die Europäische Kommission ausführliche Vorschriften für die Vergabe langfristiger zonenübergreifender Kapazität festgelegt (nachfolgend bezeichnet als „FCA-Verordnung“).
- (2) Gemäß Artikel 31 der FCA-Verordnung sind die ÜNB einer Kapazitätsberechnungsregion (CCR), in der langfristige Übertragungsrechte bestehen, verpflichtet, gemeinsam einen Vorschlag zur regionalen Ausgestaltung der langfristigen Übertragungsrechte, die an den einzelnen Gebotszonengrenzen innerhalb der CCR ausgegeben werden sollen, zu erarbeiten (nachfolgend bezeichnet als „Vorschlag der Core CCR ÜNB für langfristige Übertragungsrechte“).
- (3) Der Vorschlag der ÜNB ist gemäß Artikel 4 der FCA-Verordnung spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten der FCA-Verordnung oder spätestens sechs Monate nach einem gemäß Artikel 30 (2) der FCA-Verordnung ergangenen Beschluss der nationalen Regulierungsbehörden der CCR über die Einführung langfristiger Übertragungsrechte bei den Regulierungsbehörden der betreffenden Kapazitätsregion einzureichen.
- (4) Der vorliegende Vorschlag ist der gemeinsame Vorschlag der Core CCR ÜNB im Sinne des Beschlusses Nr. 06/2016 der Agentur vom 17. November 2016 gemäß Artikel 15 (1) der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission.
- (5) Die zu erwartenden Auswirkungen des vorliegenden Vorschlags auf die Ziele der FCA-Verordnung sind gemäß Artikel 4 (8) der FCA-Verordnung zu beschreiben. Der Vorschlag der Core CCR ÜNB für langfristige Übertragungsrechte unterstützt die Umsetzung der Ziele gemäß Artikel 3 der FCA-Verordnung, ohne diese zu behindern. Die Auswirkungen werden nachstehend in Punkt 6 dieser Erwägungsgründe beschrieben.
- (6) Dieser Produktvorschlag definiert ein klar abgegrenztes Spektrum an langfristigen Übertragungsrechten, die an den Gebotszonengrenzen der Core CCR vergeben werden können. Eine klar festgelegte Liste langfristiger Übertragungsrechte gewährleistet ein konsistentes Produkt an verschiedenen Gebotszonengrenzen und unterstützt flexible zonenübergreifende Absicherungsmöglichkeiten (Ziele 3a und 3f) auf diskriminierungsfreier Basis und unter der Voraussetzung der Erfüllung der Marktanforderungen für die Teilnahme (Ziel 3c).

Legen den folgenden Vorschlag den nationalen Regulierungsbehörden der Core CCR vor:

## **Artikel 1**

### **Gegenstand und Anwendungsbereich**

1. Das vorliegende Dokument umfasst den Vorschlag der Core CCR ÜNB für langfristige Übertragungsrechte im Sinne von Artikel 31 der FCA-Verordnung.
2. Dieser Vorschlag der Core CCR ÜNB für langfristige Übertragungsrechte unterliegt der Genehmigung gemäß Artikel 4.7 (c) der FCA-Verordnung.
3. Die Menge der zonenübergreifenden Kapazität, die an den einzelnen Gebotszonengrenzen angeboten werden soll, ist gemäß der Methode zur Berechnung langfristiger Kapazität im Sinne von Artikel 10 der FCA-Verordnung und gemäß der Methode zur Aufteilung langfristiger gebotszonenübergreifender Kapazität im Sinne von Artikel 16 der FCA-Verordnung festzulegen, und zwar ab dem Zeitpunkt, an dem diese Methoden genehmigt und eingeführt worden sind.
4. Langfristige Übertragungsrechte im Sinne dieses Vorschlags werden von allen Core CCR ÜNB über eine im Einklang mit Artikel 48 der FCA-Verordnung eingerichtete zentrale Vergabeplattform an Marktteilnehmer vergeben.
5. Langfristige Übertragungsrechte im Sinne des Vorschlags der Core CCR ÜNB für langfristige Übertragungsrechte werden im Einklang mit den harmonisierten Vergabevorschriften gemäß Artikel 51 der FCA-Verordnung vergeben.

## **Artikel 2**

### **Begriffsbestimmungen und Interpretation**

1. Für die Zwecke dieses Vorschlags der Core CCR ÜNB für langfristige Übertragungsrechte gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der FCA-Verordnung, des Artikels 2 der Verordnung (EU) 2015/1222, des Artikels 2 der Verordnung (EG) 714/2009, des Artikels 2 der Verordnung (EU) 543/2013 der Kommission und des Artikels 2 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.
2. Darüber hinaus gilt in diesem Vorschlag der Core CCR ÜNB für langfristige Übertragungsrechte Folgendes, sofern nicht anders durch den Kontext gefordert:
  - a. Der Singular schließt den Plural mit ein und umgekehrt.
  - b. Das Inhaltsverzeichnis und die Überschriften dienen lediglich der Orientierung und haben keine Auswirkung auf die Interpretation dieses Vorschlags der Core CCR ÜNB für langfristige Übertragungsrechte.
  - c. Verweise auf einen „Artikel“ sind, sofern nicht anderweitig angegeben, Verweise auf einen Artikel in diesem Vorschlag der Core CCR ÜNB für langfristige Übertragungsrechte.
  - d. Jeder Verweis auf Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Anordnungen, Urkunden, Gesetze oder andere Rechtsakte umfasst jede Änderung, Erweiterung oder Wiederinkraftsetzung derselben, solange diese anwendbar sind.

### **Artikel 3**

#### **Allgemeine Grundsätze**

1. Mit diesem Vorschlag für die Ausgestaltung langfristiger Übertragungsrechte soll die Ausgestaltung der langfristigen Übertragungsrechte in der Core CCR zugunsten der Umsetzung der Zielsetzungen gemäß Artikel 3 der FCA-Verordnung vereinheitlicht und vereinfacht werden.
2. Die von diesem Vorschlag für die regionale Ausgestaltung der langfristigen Übertragungsrechte abgedeckten Gebotszonengrenzen sind in Artikel 4 dieses Vorschlags der Core CCR ÜNB für langfristige Übertragungsrechte niedergelegt.

### **Artikel 4**

#### **Abgedeckte Gebotszonengrenzen**

1. Die von diesem Vorschlag für die regionale Ausgestaltung der langfristigen Übertragungsrechte abgedeckten Gebotszonengrenzen umfassen sämtliche Grenzen zwischen zwei Gebotszonen innerhalb der Core CCR.
2. Die regionale Ausgestaltung der langfristigen Übertragungsrechte gilt nicht für Gebotszonengrenzen, für die die zuständigen Regulierungsbehörden gemäß Artikel 30 (1) der FCA-Verordnung koordinierte Beschlüsse über die Nicht-Vergabe langfristiger Übertragungsrechte gefasst haben.
3. Im Falle der Einführung neuer Gebotszonengrenzen oder der Aufhebung von Gebotszonengrenzen innerhalb der Core CCR ist der Vorschlag der Core CCR ÜNB für langfristige Übertragungsrechte im Sinne von Artikel 9 (12) der FCA-Verordnung entsprechend zu ändern.

### **Artikel 5**

#### **Art der langfristigen Übertragungsrechte**

1. Dieser Vorschlag der Core CCR ÜNB für langfristige Übertragungsrechte gilt für finanzielle Übertragungsrechte (FTRs) mit Optionen oder physische Übertragungsrechte gemäß dem UIOSI-Grundsatz, wie sie an den einzelnen, von diesem Vorschlag abgedeckten Gebotszonengrenzen vergeben werden.
2. Welche Arten von langfristigen Übertragungsrechte an den einzelnen, von diesem Vorschlag der Core CCR ÜNB für langfristige Übertragungsrechte abgedeckten Gebotszonengrenzen vergeben werden, ist in Tabelle I niedergelegt (siehe nächste Seite).

Tabelle I Art der langfristigen Übertragungsrechte jeder Core-Gebotszonengrenze

Grenzen der Core CCR	Art der langfristigen Übertragungsrechte
NL-BE	finanzielle Übertragungsrechte (FTR) mit Optionen
NL-DE/LU	physische Übertragungsrechte gemäß dem UIOSI-Grundsatz
BE-FR	finanzielle Übertragungsrechte (FTR) mit Optionen
BE-DE/LU	noch nicht festgelegt
FR-DE/LU	physische Übertragungsrechte gemäß dem UIOSI-Grundsatz
PL-DE/LU	physische Übertragungsrechte gemäß dem UIOSI-Grundsatz
PL-CZ	physische Übertragungsrechte gemäß dem UIOSI-Grundsatz
CZ-DE/LU	physische Übertragungsrechte gemäß dem UIOSI-Grundsatz
PL-SK	physische Übertragungsrechte gemäß dem UIOSI-Grundsatz
AT-DE/LU <sup>1</sup>	noch nicht festgelegt
AT-CZ	physische Übertragungsrechte gemäß dem UIOSI-Grundsatz
AT-SI	physische Übertragungsrechte gemäß dem UIOSI-Grundsatz
SI-HR	physische Übertragungsrechte gemäß dem UIOSI-Grundsatz
HR-HU	physische Übertragungsrechte gemäß dem UIOSI-Grundsatz
AT-HU	physische Übertragungsrechte gemäß dem UIOSI-Grundsatz
HU-SK	physische Übertragungsrechte gemäß dem UIOSI-Grundsatz
HU-RO	physische Übertragungsrechte gemäß dem UIOSI-Grundsatz
CZ-SK	noch nicht festgelegt
SI-HU <sup>2</sup>	physische Übertragungsrechte gemäß dem UIOSI-Grundsatz

## Artikel 6 Zeitbereiche für die Vergabe langfristiger Kapazität

Die langfristigen Übertragungsrechte werden für die langfristigen Zeitbereiche Monat und Jahr vergeben.

## Artikel 7 Art des Produkts

1. Die langfristigen Übertragungsrechte werden in Form von Grundlastprodukten mit einer festgelegten Menge an MW in der Produktphase vergeben.
2. Die Produktart kann Reduzierungsphasen beinhalten, d. h. konkrete Kalendertage und/oder Stunden innerhalb der Produktphase, an bzw. in denen unter Berücksichtigung einer vorhersehbaren spezifischen Netzsituation (z. B. geplante Instandhaltungsarbeiten, langfristige Ausschaltungen, vorhersehbare Bilanzausgleichsprobleme) zonenübergreifende Kapazität mit reduzierter MW-Menge angeboten wird.
3. Für den Fall, dass das im Rahmen einer Auktion zu vergebende Produkt Reduzierungsphasen beinhaltet, enthält die Auktionsspezifikation für jede Reduzierungsphase Angaben zur Dauer der Reduzierungsphase und zur Menge der angebotenen Kapazität.

<sup>1</sup> Die Gebotszonengrenze AT-DE/LU tritt gemäß Anhang 1 Artikel 5 Punkt 3 des Beschlusses über die Kapazitätsberechnungsregion (ACER-Beschluss Nr. 06/2016) in Kraft.

<sup>2</sup> Die Gebotszonengrenze SI-HU tritt gemäß Anhang 1 Artikel 5 Punkt 4 des Beschlusses über die Kapazitätsberechnungsregion (ACER-Beschluss Nr. 06/2016) in Kraft.

## **Artikel 8**

### **Zeitplan für die Umsetzung**

1. Die regionale Ausgestaltung der langfristigen Übertragungsrechte ist an allen Gebotszonengrenzen der Core CCR, an denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der FCA-Verordnung langfristige Übertragungsrechte bestanden, bis spätestens zur ersten Auktion für den Zeitbereich 2019 umzusetzen.
2. An Gebotszonengrenzen, an denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der FCA-Verordnung keine langfristigen Übertragungsrechte bestanden, ist die regionale Ausgestaltung der langfristigen Übertragungsrechte umzusetzen, nachdem die zuständigen Regulierungsbehörden gemäß Artikel 30 (2) der FCA-Verordnung koordinierte Beschlüsse über die Vergabe langfristiger Übertragungsrechte an den betreffenden Grenzen erlassen haben.

## **Artikel 9**

### **Sprache**

1. Die Referenzsprache für diesen Vorschlag ist Englisch. Zur Vermeidung von Missverständnissen, sofern die ÜNB diesen Vorschlag in ihre Landessprache(n) übersetzen müssen, sind die ÜNB verpflichtet, bei Abweichungen zwischen der von den ÜNBs gemäß Artikel 4 (13) der Verordnung 2016/1719 veröffentlichten englischen Version und jeder Version in einer anderen Sprache den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden gemäß den anzuwendenden nationalen Vorschriften eine aktualisierte Übersetzungsversion des Vorschlags vorzulegen.